

Leitfaden Schüler- und Studentenpraktika

1. Wenn Schüler oder Studenten im Rahmen ihrer Schul- oder Hochschulausbildung ein Pflichtpraktikum absolvieren, dann entsteht zwischen der Einrichtung, die den Praktikumsplatz zur Verfügung stellt und den Praktikanten/innen kein Arbeitsverhältnis. Es ist weder ein Arbeitsvertrag zu schließen noch eine Vergütung zu bezahlen.
2. Dies ist anders, wenn ein freiwilliges Praktikum oder ein sog. Berufspraktikum z.B. bei der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher absolviert wird. In diesen Fällen wird ein Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten begründet. Dieser Leitfaden gilt nur für Praktika, die unter die Ziffer 1 fallen.
3. Ein sog. Betriebspraktikum in einer Schule gilt i. S. d. Art. 30 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) als sonstige Schulveranstaltung. Pflichtpraktika finden sich vor allem in den Studienordnungen der verschiedenen universitären Fachbereiche. Es ist auch möglich, dass die Studienordnungen sog. Praxissemester vorschreiben, bei denen Studierende für die Dauer eines oder mehrere Semester in Einrichtungen arbeiten.
4. Bei Betriebspraktika, Pflichtpraktika oder Praxissemestern findet Arbeitsrecht in der Regel keine Anwendung. Wie oben unter der Ziffer 1. bereits erwähnt ist eine Vergütung nicht zu zahlen.
5. Da das Betriebspraktikum eine Schulveranstaltung darstellt, besteht für die teilnehmenden Schüler/-innen die gesetzliche Unfallversicherung über die Schulen. Zudem wird von den Schulen eine Schülerhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die Schäden decken soll, die die Praktikanten/-innen in der Einrichtung verursachen können.
6. Die ausbildende Einrichtung hat sorgfältig darauf zu achten, dass die abverlangte Präsenz der jeweiligen Schüler/-innen in

einem angemessenen Verhältnis zu deren Reifegrad und physischer Konstitution steht.

Insbesondere sind die Vorschriften des JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetzes) einzuhalten. Grundsätzlich ist gem. § 5 Abs. 1 JArbSchG die Beschäftigung von Kindern verboten. Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1 JArbSchG). Eine Ausnahme vom Verbot Kinder zu beschäftigen, sieht die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG vor. Danach gilt das Verbot nicht, wenn Kinder im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht beschäftigt werden. Auf diese Beschäftigungen finden gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 JArbSchG die §§ 7 Satz 1 Nr. 2 und 9 bis 46 JArbSchG entsprechende Anwendung.

7. Schüler/-innen dürfen gem. § 7 Nr. 2 JArbSchG nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die §§ 8 bis 46 JArbSchG finden gem. § 7 Satz 2 JArbSchG entsprechende Anwendung. Somit dürfen Jugendliche ab 15 Jahren 8 Stunden am Tag und in der Woche 40 Stunden (§ 8 Abs.1 JArbSchG) arbeiten. Wenn an einem Tag weniger als 8 Stunden gearbeitet wird, können dafür an anderen Arbeitstagen derselben Woche 8,5 Stunden gearbeitet werden (§ 8 Abs. 2a JArbSchG).
8. Die Pausen müssen im Voraus festgelegt werden und wenn 4,5 Stunden bis 6 Stunden gearbeitet wird, müssen die Schüler/-innen mindestens 30 Minuten Pause haben. Wenn mehr als 6 Stunden gearbeitet wird, muss eine einstündige Pause eingelegt werden. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause (Unterbrechung von mindestens 15 Minuten) beschäftigt werden. Zudem dürfen Jugendliche nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr und nur an 5 Tagen in der Woche – samstags und sonntags darf nicht gearbeitet werden- beschäftigt werden.
9. In vielen Schulen und Hochschulen ist vorgesehen, dass die Praktikanten und Praktikantinnen am Ende der Praktikumszeit

eine Bescheinigung/Teilnahmebestätigung oder ähnliches erhalten sollen. Teilweise werden von den Schulen solche Bestätigungen vorbereitet und müssen nur noch von der Einrichtung ausgefüllt werden. Die Bescheinigung sollte den Namen der Einrichtung, den Namen des Schülers/in, den Zeitraum des Praktikums und die verschiedenen Tätigkeiten sowie Datum und Unterschrift enthalten.

Stand: 01.08.2023